LANDRATSAMT

Klimaschutz im Landkreis Leipzig

Version vom
23.05.2025

Finanzielle Beteiligung an PV- & Windenergieanlagen

Handreichung für Politik & Verwaltung

zum Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes (EEG) und dem sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz (EEErtrBetG)

Zusammenfassung

Bei PV-Freiflächenanlagen und bei Windenergieanlagen ab 1 MW, die ab 2025 genehmigt und betrieben werden, erhalten sächsische Gemeinden mind. 0,1 ct/kWh bzw. 0,2 ct/kWh für deren Strommengen. Alternativ können auch flexiblere Lösungen individuell verhandelt werden. Dies ist im sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz (EEErtrBetG) geregelt. Es hat zum Zweck, die Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu steigern.
Nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes (EEG) sind auch rückwirkend bis Anfang 2023 Zahlungen von 0,2 ct/kWh für Wind & PV auf freiwilliger Basis möglich.

Weiterführende Informationen und Details:
Kommunale Beteiligung an Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen - § 6 EEG kurz und kompakt – Sachsen Erneuerbar (*Link öffnet pdf-Dokument auf Seite der Sächsischen Energieagentur*)
Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz - Sachsen - Energie - sachsen.de

Lizenz: CC0 1.0

LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG
Stabsstelle des Landrates Wirtschaftsförderung / Kreisentwicklung
Stauffenbergstraße 4 I 04552 Borna

Klimaschutzkoordination
im Web: https://www.landkreisleipzig.de/themenwelt/wirtschaft-tourismus/kreisentwicklung/klimaschutz

Klimaschutzkoordinator : Andreas Jaumann
Haus 1 I Zimmer 1.1.11

Telefon : +49 (0)3433 241-1066
E-Mail : andreas.jaumann@lk-l.de

Einleitung: Mehrwert für sächsische Kommunen durch die Energiewende

Das integrierte Klimaschutzkonzept Landkreis Leipzig und Kommunen zeigt mit dem „Klimaschutzszenario“ einen möglichen Weg zur Absenkung der Treibhausgasemissionen auf.

Eine unabhängige, sichere und langfristig kostengünstige Energieversorgung erfordert hierbei einen Ausbau der Stromerzeugung [1+2]. Am wirtschaftlichsten wird Strom dabei durch Wind- und Solarenergie erzeugt [3].

Einige Schwierigkeiten der Energiewende in ländlichen Regionen sind nicht von der Hand zu weisen: Mit den zu bauenden Anlagen soll z.B. bilanziell weit mehr Energie erzeugt werden, als die betroffenen Kommunen zur eigenen Versorgung benötigen werden.
Durch den starken Zubau von PV-Freiflächenanlagen treten darüber hinaus auch zunehmend Konflikte mit anderen regionalplanerischen Zielen wie denen der Waldmehrung oder der landwirtschaftlichen Nutzung auf.

Gleichwohl sind staatliche Eingriffe zur Sicherung der Energieerzeugung in Mitteldeutschland nichts Neues: Aus 140 Dörfern wurden 53‘000 Menschen umgesiedelt. Der relative Beitrag der Region zur Energieerzeugung Ostdeutschlands war dabei auch in der Vergangenheit überdurchschnittlich.

Am Wandel zu einer nachhaltigen Energielandschaft sollen die sächsischen Gemeinden nun stärker teilhaben: Neben dem bereits bestehenden EEG sieht ab 2025 auch das sächsische Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz („EEErtrBetG“) eine finanzielle Beteiligung der Kommunen bei bestimmten neuen Wind- & PV-Anlagen vor.
Mit Annahmen zur voraussichtlichen technologischen Entwicklung und ausgehend vom Klimaschutzszenario des Landkreises ist bspw. im Jahr 2035 von einer finanziellen Beteiligung der Kommunen in Höhe von 1,8 Mio. € auszugehen.

Dieses neue Gesetz räumt den Kommunen auch einen eigenen Verhandlungsspielraum ein.
Zur Veranschaulichung: Beim Neubau von 15 Windenergieanlagen könnte einer Kommune das Eigentum an einer Anlage übertragen werden. Über eine angenommene Betriebsdauer von 20 Jahren könnte dann der finanzielle Mehrwert gegenüber der Pflichtbeteiligung von geschätzt 10,2 Mio. EUR aus betriebswirtschaftlichen Gründen um 10% höher liegen.

Vorbemerkung:
Derzeit befindet sich ein Entwurf zur Änderung des EEErtrBetG im Gesetzgebungsverfahren. Die entsprechenden Änderungen mit Stand vom 07.05.2025 sind kursiv im Text eingefügt. Nach Verabschiedung der Gesetzesänderung wird diese Handreichung entsprechend angepasst.

1 § 6 EEG im Bestand

Bundesweit sollen Gemeinden nach § 6 EEG freiwillig am Ausbau erneuerbarer Energien beteiligt werden. Ein Betrag von 0,2 ct/kWh ist hierbei für alle Windenergieanlagen ab 1 MW installierter Leistung sowie für alle PV-Freiflächenanlagen vorgesehen. Wird der eingespeiste Strom zudem gesetzlich vergütet, können sich Anlagenbetreiber von den Netzbetreibern die Beteiligungszahlungen des Vorjahres erstatten lassen. Erstattungsfähig sind geförderte Strommengen ab dem 01.01.2023.

Bei PV-Freiflächenanlagen gilt dabei als Berechnungsgrundlage die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Hierdurch kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden kostengünstig und aufwandsarm durch die Anlagenbetreiber umgesetzt werden. Bei Windenergieanlagen ab 1 MW können sowohl tatsächlich eingespeiste Strommenge als auch fiktive Strommenge angesetzt werden. Eine fiktive Strommenge ist die Strommenge, die nicht in das Netz eingespeist werden konnte - z.B. wegen Abregelung, Drosselung oder aus technischen Gründen. Die aufwändige Berechnung fiktiver Strommengen kann allerdings freiwillige Zahlungen verhindern. Daher empfiehlt es sich auch hier, Verhandlungen zur finanziellen Beteiligung an den tatsächlich eingespeisten Strommengen auszurichten.

2 Kernpunkte des sächsischen EEErtrBetG

Was ist das Ziel des Gesetzes?

- Begünstigung nahegelegener Ortsteile und Akzeptanzsteigerung bei Wind & Solar sowie Erhöhung der Wertschöpfung der Gemeinde

Wer ist verpflichtet, eine Abgabe zu leisten?

- Anlagenbetreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Gesamtleistung ab 1 MW und von Windenergieanlagen mit installierter Leistung ab 1 MW einschließlich Repowering-Anlagen, die ab dem 01.01.2025 genehmigt werden

Was ist im Rahmen der Beteiligungspflicht möglich?

1. Mindestzahlungsverpflichtung
    - für PV-Freiflächenanlagen jährlich 0,1 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge
    - anteilig für sächsische Gemeinden, auf deren Gebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird

    - für Windenergieanlagen jährlich 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und die fiktive Strommenge
    - aufgeteilt auf alle sächsischen Gemeinden mit Gemeindegebiet im Umkreis von 2,5 km um Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage

    - *+ an betroffene Einwohnerinnen und Einwohner, die 2,5 km entfernt von einer Windenergieanlage oder PV-Freiflächenanlage wohnen: Strompreisgutschrift gleich insgesamt 0,1 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge der Anlage*

    - Zahlungsfrist bis zum 30. Juni des Folgejahres einschließlich Offenlegung der Berechnungsgrundlagen durch den Betreiber der Anlage

oder

2. Individualvereinbarung
    - wirtschaftlicher Wert gleich dem halben bis doppelten Wert der kalenderjährlichen Mindestzahlungsverpflichtung an die Gemeinde
    - *+ verpflichtende Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens der Zahlungsverpflichtung von 0,1ct/kWh entspricht*
    - auch für die Anlagen möglich, die vor dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurden
    - Leistungszeitraum unabhängig von sonst jährlicher Zahlungsverpflichtung - also sowohl dauerhafte Dienstleistung als auch einmalige Eigentumsübertragung möglich
    - weiteres siehe Punkt 3

Was soll mit der Beteiligung bezweckt werden? Welche Verwendung ist möglich?

- Verwendung stets im Rahmen des freiwilligen Aufgabenbereichs der Gemeinde
- zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau von Solar- & Windenergie
- *verpflichtende* Verwendung eines Teils in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen
- erkennbarer Bezug zwischen Geldmitteln und Maßnahme für Einwohnerinnen und Einwohner

- insb. für Maßnahmen
    - zur Förderung von Veranstaltungen, sozialen Aktivitäten oder Einrichtungen für Freizeit oder Bildung
    - zur Errichtung und Sanierung eigener Gebäude der Gemeinde
    - zur Senkung der Energiekosten der Gemeinde
    - zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur
    - zur Information über Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien
    - zur Förderung des Natur- und Artenschutzes
    - für Klimaschutz und Klimaanpassung
    - *zur Finanzierung von Kommunikations- und Beteiligungsprozessen, welche dem Gesetzeszweck dienen*

3 Individualvereinbarung

Was bedeutet die Individualvereinbarung im Vergleich zur Zahlungsverpflichtung?

Gesetzlich werden nur wenige Vorgaben für den Inhalt einer Individualvereinbarung gemäß § 5 EEErtrBetG getroffen. Daher haben Betreiber und Gemeinden einen großen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Beteiligungsmodells. Dadurch kann zielführend auf die jeweiligen Bedarfe der Gemeinden und der Betreiber eingegangen werden.

Für den Inhalt und die Form einer Individualvereinbarung gelten keine besonderen Vorschriften. Das Gesetz legt lediglich fest, dass der in der Individualvereinbarung zwischen Betreiber und Gemeinde vereinbarte wirtschaftliche Wert in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 EEErtrBetG stehen muss, also in etwa zwischen dem halben bis doppelten Wert der Mindestzahlungsverpflichtung.

Bei Individualvereinbarungen zwischen Betreiber und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern ist mind. ein wirtschaftlicher Wert von 0,1 ct/kWh zu gewährleisten. Der Betreiber ist hier frei in der Wahl der Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit müssen Individualvereinbarungen zuvor mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt werden. Hierbei können auch nicht monetäre Faktoren wie die langfristige Versorgungssicherheit der Gemeinde oder der Energiebedarf von Bürgerschaft oder Wirtschaft eine Rolle spielen.
Dadurch besteht die Möglichkeit, Wertschöpfung und Steuereinnahmen vor Ort zu steigern oder die Bürgerschaft direkt finanziell zu beteiligen. Dabei ist bei einer direkten Anlagenbeteiligung vom finanziell größten Mehrgewinn für Haushaltskassen auszugehen.

Was sind Beispiele für individuelle Vereinbarungen?
– vor Umsetzung mit dem für Erneuerbare Energien zuständigen Staatsministerium abzuklären!

- Beispiele für Gemeinden
    - Bau und Unterhalt von Schwimmhallen oder Sportplätzen
    - Förderung des öffentlichen Nahverkehrs oder des kommunalen Wohnungsbaus
    - Sanierung / Betrieb von Jugendklubs oder Dorfgemeinschaftshäusern
    - Strompreisgutschriften / direkte Anlagenbeteiligung *von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften*
    - Finanzierung von Vereinen oder Stiftungen wie z.B. für Kultur-, Heimat- oder Fördervereine
    - Instandhaltung von Wanderwegen oder Erholungseinrichtungen
    - Unterhalt und Weiterentwicklung von Parks und Grünanlagen
    - eine Beteiligung nach § 6 EEG - ggf. ergänzt um eine pauschale Zahlung an die Gemeinde oder einen Verein
    - Beteiligungs- oder Informationsveranstaltungen vor Ort

- *Beispiele für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner*
    - *die Gründung einer Projektgesellschaft*
    - *das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens*
    - *die vergünstige Lieferung von erneuerbarem Strom*

4 Vorgaben zur Umsetzung des EEErtrBetG

Welche Berichts- und Informationspflicht hat der Anlagenbetreiber?

- Ermittlung der Flächenanteile bei mehreren anspruchsberechtigten Gemeinden einschließlich Offenlegung der ermittelten Flächenanteile auf Verlangen der Gemeinden
- Vorlage einer ggf. getroffenen Individualvereinbarung an das zuständige Ministerium innerhalb eines Monats nach deren Abschluss

Welche Berichts- und Informationspflichten haben die Gemeinden?

- jährliche, öffentliche Information in frei wählbarer Form über die Verwendung der erhaltenen Einnahmen bis zum 30.09.
- jährliche Mitteilung zu den erhaltenen Einnahmen und deren Verwendung an das zuständige Ministerium bis zum 30.09.

Wer hat Anspruch auf welche Zahlung?

- grundsätzlich kein damit einhergehender Zahlungsanspruch für angrenzende Gebiete außerhalb Sachsens
- Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinden entsprechend prozentualem Anteil an betroffenen Flächen
- bei Ablehnung einer Zahlung von einer oder mehreren Gemeinden ist *bzw. muss* eine Verteilung des entsprechenden Betrags auf die anderen anspruchsberechtigten Gemeinden möglich

- *betroffene Einwohnerinnen und Einwohner, die 2,5 km entfernt von einer Windenergieanlage oder PV-Freiflächenanlage wohnen*

Welche Form hat eine Vereinbarung zwischen Gemeinde bzw. Einwohnerschaft und Unternehmen?

- Die vertragliche Regelung zur Mindestzahlungsverpflichtung bzw. zur Individualvereinbarung bedarf im Zusammenhang mit dem EEErtrBetG keiner besonderen Form. (Vertragsfreiheit)
- Für die Mindestzahlungsverpflichtung an Gemeinden gibt es zur Orientierung Musterverträge von der Fachagentur Wind und Solar (-> https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertrag) und vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (-> https://sonne-sammeln.de/kommunen/kostenloser-mustervertrag/).

Ab wann kann eine Individualvereinbarung geschlossen werden?

- Das EEErtrBetG sieht keine Frist für den Abschluss einer Individualvereinbarung vor.
  Um ein bestehendes strafrechtliches Restrisiko für den Abschluss einer Individualvereinbarung auszuschließen, sollten konkrete Verhandlungen zum Abschluss einer Individualvereinbarung erst geführt werden, wenn die Umsetzung des Projektes nicht mehr von einer Entscheidung der Gemeinde abhängig ist:

  - Bei PV-Freiflächenanlagen, deren Realisierung eine Bauleitplanung (Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) erfordert, sollten Verhandlungen erst dann aufgenommen werden, nachdem diese von der Gemeinde beschlossen wurde.

  - Bei Windenergieanlagen sollten Verhandlungen erst nach Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden. Eine Zustimmung ist erforderlich, wenn entweder ein Zielabweichungsverfahren für die Genehmigung einer Windenergieanlagenötig ist, der »Flexiklausel« gem. § 20 Abs. 3 SächsLPlG zur Anwendung kommt oder der Mindestabstand zur Wohnbebauung nach § 84 SächsBO erfolgen soll.

5 Beachtenswertes zur Umsetzung

Wie kann der Nutzen für die Gemeinde maximiert werden?

- Im Rahmen einer Individualvereinbarung ist auch eine Beteiligung nach § 6 EEG möglich. Da der entsprechend vergütete Strom vom Netzbetreiber erstattet werden lassen kann, entstünden dem Anlagenbetreiber gegenüber der bloßen Entrichtung des Pflichtbetrags keine Kosten.
  Eine weitergehende Individualvereinbarung mit einer Beteiligung nach § 6 EEG gleich dem Pflichtbetrag und zusätzlich einem wirtschaftlichen Wert kleiner des Pflichtbetrags, wäre demnach immer noch für den Anlagenbetreiber wirtschaftlich. Gleichzeitig wäre der kommunale Mehrwert fast der doppelte. Bei einer Windenergieanlage könnte der kommunale Mehrwert demnach statt 0,2 ct/kWh auch knapp unter 0,4 ct/kWh liegen.
  Zu beachten: Nur bei einer solchen Beteiligung nach § 6 EEG geht damit auch ein Zahlungsanspruch von betroffenen Gemeinden außerhalb Sachsens einher.
- Eine Stiftung, die über eine oder mehrere Individualvereinbarungen finanziert wird, ermöglicht hinsichtlich der Nutzung der entrichteten Mittel eine verhältnismäßig hohe Flexibilität: Mit einer Stiftung sind grundsätzlich mehrere Arten der Verwendung – wie unter 3. veranschaulicht – möglich. Die Bürgerschaft kann dabei in der Stiftung mitvertreten sein, um eine zweckdienliche Verwendung im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten.

- *Über eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner mittels Mitgliedschaft an Bürgerenergiegesellschaften kann der wirtschaftliche Vorteil ebenfalls höher ausfallen als die anvisierte Strompreisgutschrift von 0,1 ct/kWh. Dadurch werden Anwohner auch unmittelbar an den Erträgen der Energieerzeugung beteiligt.*

Was sollte sonst beachtet werden?

- keine langjährige Vertragslaufzeit ohne Änderungsmöglichkeiten / Möglichkeit zum nachträglichen Abschluss einer Individualvereinbarung bei einer vertraglichen Regelung der Zahlungsverpflichtung vorsehen

- eine inhaltliche Vorbereitung unter Einbezug der Einwohnerschaft ist zu empfehlen, um frühzeitig die Akzeptanz zu stärken und aufwändigen, herausfordernden Debatten vorzubeugen

- Hierzu bietet sich auch das Angebot der Dialog- und Servicestelle Erneuerbare Energien der Sächsischen Energieagentur (SAENA) an, um mittels einer Online-Umfrage gezielt die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zur finanziellen Teilhabe abzufragen. Auch bei Fragen zu Gestaltungsmöglichkeiten bei den Individualvereinbarungen und deren wirtschaftliche Bedeutung finden Sie dort Unterstützung:

  Ansprechpartnerin zu dieser Umfrage:
  Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
  Sarah Gerlach
  Telefon: 0351 4910-3195; E-Mail: sarah.gerlach@saena.de

6 Weitere Infos und Details

[1] Fraunhofer ISI (2022) – Langfriststzenarien\Gesamtbilanzen\T45-Szenarien\Energiebilanzen\Endenergiebedarf: https://enertile-explorer.isi.fraunhofer.de:8443/open-view/56558/ce9e62ed70030f24581f83d3d8d966ce
[2] Fraunhofer ISI (2022) – Langfriststzenarien\Gesamtbilanzen\T45-Szenarien\Energiebilanzen\Primärenergiebilanz: https://enertile-explorer.isi.fraunhofer.de:8443/open-view/57684/f4869314a4e83d8b3bec5e243120836a
[3] Fraunhofer ISE (2024) – Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien (S. 2): https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2024_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf